



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber UDC, durch François Pellouchoud und Grégory Logean
Gegenstand **RPG: Was ist mit der Dichte?**
Datum 16.06.2016
Nummer **4.0210**

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 RPG wurden technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen – namentlich für die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen – erarbeitet. Die in diesen Richtlinien dargestellte Methode ist massgebend für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bezüglich der Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton, insbesondere für die Berechnung des kantonalen Auslastungsgrads der Bauzonen für die Wohnnutzung. Jeder Kanton ergänzt die Berechnungsgrundlagen des Bundes mit eigenen Parametern.

Unter dem kantonalen Auslastungsgrad versteht man gemäss Punkt 3.4 den Quotienten aus der Zahl der erwarteten Einwohnerinnen/Einwohner und Beschäftigten geteilt durch die berechnete kantonale Kapazität, wobei für Letztere sowohl die überbauten als auch die nicht überbauten Bauzonenflächen berücksichtigt werden. Die Postulanten fordern offensichtlich, dass die Innenreserven der überbauten Gebiete als nicht bebaubar angesehen und bei der Berechnung der kantonalen Auslastung ausser Acht gelassen werden. Dies hiesse, dass man nur die Kapazität der nicht überbauten Bauzonenflächen berücksichtigen würde, was ein Verstoß gegen die gesamtschweizerisch gültigen technischen Richtlinien für die Berechnung des kantonalen Auslastungsgrads wäre.

Der kantonale Auslastungsgrad für das Wallis für 2030 wird im Anhang des Richtplanblattes C.1 «Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung» mit 87% angegeben.

Auswirkungen Bürokratie: -

Auswirkungen Finanzen: -

Auswirkungen NFA: -

Wir empfehlen, das Postulat abzulehnen.

Sitten, 10. August 2016